



Dresden.
Dresdner

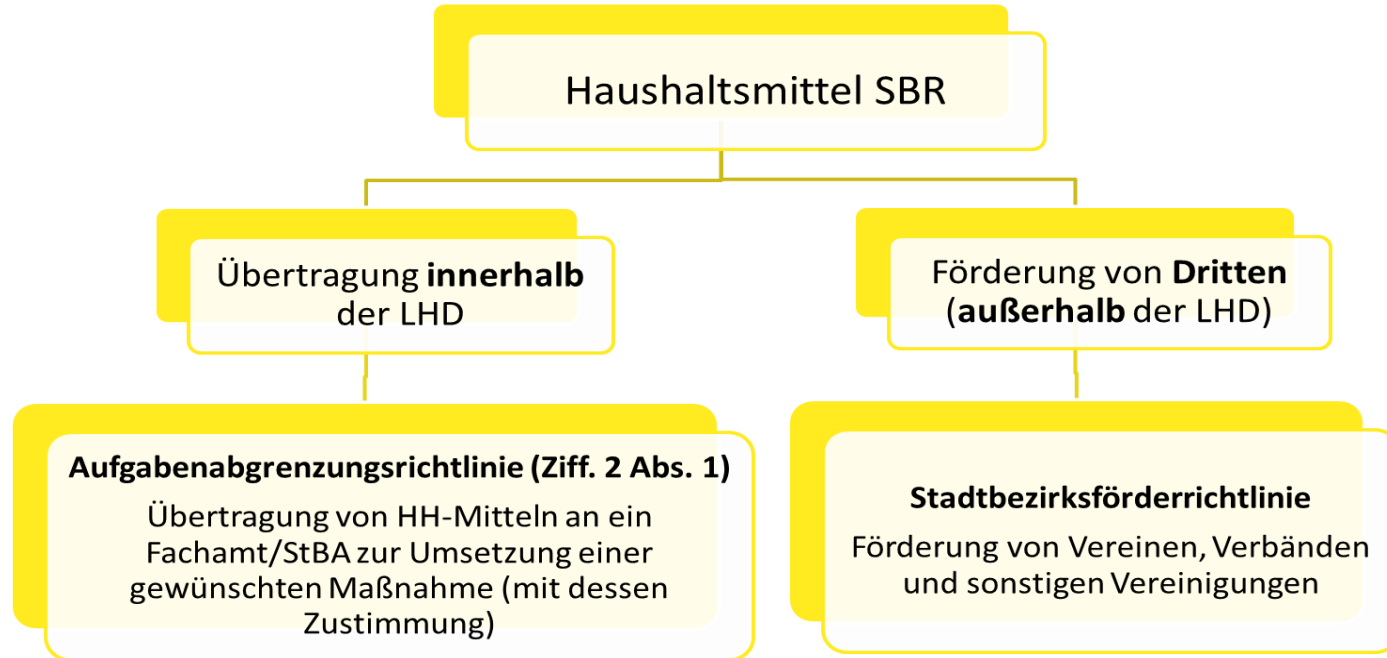
Vorstellung der Fachförderrichtlinie Stadtbezirke

Vorlage V1792/22

Ausgangspunkt

- Einführung der Stadtbezirksverfassung zum 1. Januar 2019
- Stadtbezirksbeiräte erhalten die Aufgabe der „Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk“ (vgl. §§ 71 Abs. 2 S. 3 i. V. m. 67 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO)
- zur Konkretisierung dieser Aufgabe Erlass der Stadtbezirksförderrichtlinie
- Zuweisung von Haushaltsmitteln i. d. R. in Höhe von 10 Euro p/E im Stadtbezirk pro Haushaltsjahr (insgesamt pro Jahr ca. 5,2 Mio. Euro)

Ausgangspunkt



Grund und Ziel der Überarbeitung der FFRL

- Stadtbezirksförderung in den ersten Jahren als Erfolgsmodell, deswegen hauptsächlich Regelungen beibehalten (Konstanz für Antragstellende)
 - > weite Fassung der Fördergegenstände für das vielfältige Ehrenamt und die unterschiedlichen örtliche Gegebenheiten
 - > Sonderregelungen für Kleinprojekte (Gesamtkosten bis 1.000 Euro)
 - > in der Regel 10 Prozent Eigenmittel
 - > Förderung von Personal- und Honorarkosten weiterhin möglich (wo das Ehrenamt an seine Grenzen stößt)

Grund und Ziel der Überarbeitung der FFRL

- neue Vorgaben durch die Neufassung der Rahmenrichtlinie (RRL)
 - > neue Anordnung der Regelungen, wegen einheitlicher Strukturvorgabe
 - > statt „Stadtbezirksförderrichtlinie“ jetzt „FFRL Stadtbezirke“
 - > Wegfall des Verweises auf die Regelungen der Rahmenrichtlinie, es muss alles in der FFRL geregelt werden (dadurch Ergänzungen)
- kleinere Anpassungen
 - > Stärkung ehrenamtlicher Fokus der Förderung
 - > Einführung Fördermittelmanagementsystem (digitale Antragstellung)
 - > vereinfachter Verwendungsnachweis für Projekte bis 5.000 Euro
 - > Reduzierung Aufwand für Antragstellende und Verwaltung

Zu den wesentlichen Neuerungen im Überblick

bisher: Stadtbezirksförderrichtlinie

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die
Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben

(Stadtbezirksförderrichtlinie)

vom 13. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte
9. Schlussbestimmungen

neu: FFRL Stadtbezirke

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die
Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben

(FFRL Stadtbezirke)

vom ...

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

- (1) Die Stadtbezirksförderrichtlinie gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Arbeiten und Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

- (1) Die Fachförderrichtlinie Stadtbezirke gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung des Vorhabens eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.
- (2) Gefördert werden Projekte, die durch ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement umgesetzt werden. Die Projektdurchführung erfolgt insoweit in einem angemessenen Umfang unentgeltlich. Der Unentgeltlichkeit steht nicht entgegen, dass ein Aufwendungsersatz geleistet wird. In gesondert gelagerten Ausnahmefällen, die in einem besonderen städtischen Interesse stehen, können Personalkosten, die zur Umsetzung des Projektes unabdingbar sind, bis zur Bemessungsgrenze gemäß Punkt 5.3. Abs. 1 gefördert werden.

Ziff. 2 Gegenstand der Förderung

(2) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, denwendungszweck zu fördern. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.

Ziff. 2 Gegenstand der Förderung

(2) Kleinprojekte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Antragstellung voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen.

(3) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, denwendungszweck zu fördern und dürfen nicht kommerzieller Natur sein. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirkes ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
 - d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
 - e. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Personalkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie und die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn sowie die allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten beachten,
 - f. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Sachkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie beachten,
 - g. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel) mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten getragen werden – mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 8),
 - h. mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirkes ein städtisches Interesse besteht, den Zielen sowie den fachlichen Mindeststandards der Landeshauptstadt Dresden nicht erheblich zuwidergelaufen wird und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - b. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - c. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
 - d. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
 - e. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel) mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben getragen werden – mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 5.2 Abs. 2),
 - f. mit dem Zuwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne des Zuwendungszwecks eingesetzt werden.

neu: FFRL Stadtbezirke

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die für das Projekt anfallenden Personalkosten können in der Regel nur bis zu einer Höhe von 75 Prozent gefördert werden, außer es liegt ein besonders gelagerter Ausnahmefall vor, das heißt ein erhebliches städtisches Interesse. Die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn, zu den allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten sowie das Besserstellungsverbot sind zu beachten.
- (2) Die Honorarkosten dürfen **30 Euro pro Stunde** in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit nicht überschreiten. Dies gilt nicht, soweit die Honorare gesetzlich oder vergleichbar geregelt sind (HOAI, RVG etc.). In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Honorare für Beschäftigte der Zuwendungsempfängerinnen/des Zuwendungsempfängers, die im Projekt im Rahmen ihrer Dienstzeit tätig sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Miete sowie Heiz- und Betriebskosten werden in der marktüblichen Höhe gefördert.
- (4) Reisekosten für Referentinnen/Referenten und Fachkräfte sind nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen und können maximal bis 75 Prozent gefördert werden.
- (5) Die zu erwartenden Fahrkosten für Teilnehmende an Exkursions-Bildungs- und Freizeitmaßnahmen können in der Höhe der für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallenden Kosten gefördert werden. Dabei ist die preisgünstigste Variante bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anzulegen.
- (6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale bis zu **zehn** Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.

neu: FFRL Stadtbezirke

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(3) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sollen die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht werden. Die Nutzung des digitalen Fördermittelportals zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihr soll vorrangig Gebrauch gemacht werden. Die Zuwendungsempfängerinnen/die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass auch bei der Einreichung eines digitalen Antrages über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden das zusätzliche Einreichen eines fristgerechten schriftlichen Antrages nebst rechtsverbindlicher Unterschrift erforderlich ist, soweit die Möglichkeit einer solchen Unterschrift oder eines vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmens durch das digitale Fördermittelmanagement nicht bereitsteht. Fristwährend ist der eingegangene Antrag erst dann, wenn er mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift bei der der Bewilligungsbehörde vorliegt. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.

(4) Handelt es sich um einen ausschließlich digital eingereichten Antrag, der bereits digital mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht wurde und daher ein weiterer Eingang des schriftlichen Antrages nicht erforderlich ist, gilt das Datum des tatsächlichen Antrageingangs (digitaler Zeitstempel).

(5) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.

6. Verfahren

(5) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist, außer bei Kleinprojekten gemäß Ziffer 8, nicht zugelassen. Die Landeshauptstadt Dresden kann auch bei Kleinprojekten Belege anfordern. Näheres hierzu regeln der Bewilligungsbescheid und die Rahmenrichtlinie.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von **sechs** Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen.
- (2) Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist für Projekte bis maximal 5.000 Euro Gesamtkosten zugelassen. Das bedeutet regelmäßig genügen ein zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung sowie ein Sachbericht. Das Stadtbezirksamt kann zum Zwecke der Stichprobenprüfung oder wenn sich aus dem vereinfachten Verwendungsnachweis Nachfragen ergeben, Belege über die Mittelverwendung verlangen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!